



GEMEINDE ERLABRUNN HAUSORDNUNG FÜR DEN BÜRGERHOF ERLABRUNN

1. ALLGEMEINES

Das Gebäude des Bürgerhofes, der Innenhof, die Kulturscheune und der Gewölbekeller sind Gemeindegut. Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhofes. Das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Dritten wird durch den 1. Bürgermeister, die beiden Objektverwalterinnen und das von der Gemeinde beauftragte Personal ausgeübt.

2. ZWECKBESTIMMUNG

Bürgerhof wird von der Gemeinde Erlabrunn betrieben und verwaltet. Er dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.

Zu diesem Zweck steht er grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieses Bürgerhofes in Einklang stehen. Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer / Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.

Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche haftet für Nutzer/Besucher. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhofes besteht nicht. Eine kommerzielle und wettbewerbsrelevante Nutzung der mit Fördermitteln subventionierten Einrichtung ist unzulässig.

3. ÜBERLASSUNG DES BÜRGERHOFES

Die Benutzung des Bürgertreffs, der Säle Volkenberg, Pfaffenberg und Alter Berg, des Gewölbekellers und der Kulturscheune bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Gemeinde Erlabrunn oder einer der beiden Objektverwalterinnen schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die genannten Räumlichkeiten dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

Die Gemeinde führt einen Belegungsplan, koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht. Diese Koordination üben regelmäßig die beiden Objektverwalterinnen aus.

Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde Erlabrunn für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Räumlichkeit aus einem zwingendem Grund anderweitig benötigt wird.

Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Erlabrunn infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.

Mit dem Betreten des Bürgerhofes unterwerfen sich die Benutzer/ Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

4. REGELUNGEN FÜR DEN AUFENTHALT IM GEBÄUDE UND AUF DEM GELÄNDE DES BÜRGERHOFES

- 4.1.** In den Räumlichkeiten sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des Bürgerhofes hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

- 4.2. In den Bereichen innerhalb des Bürgerhofes, die speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Hause ansässigen Nutzer und deren Besucherinnen/Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
- 4.3. Rettungswege sind frei zu halten, die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
- 4.4. Die Sperrzeit des Bürgerhofes bei Veranstaltungen ist grundsätzlich 24.00 Uhr.
- 4.5. Der Aufenthalt im Innenhof ist bis 22.00 Uhr erlaubt.
- 4.6. Es ist nicht gestattet, im Haus und auf dem Gelände Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen. Ausnahmen genehmigt im Einzelfall die Gemeinde Erlabrunn.
- 4.7. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- 4.8. Sämtliche Flächen und Räume des Bürgerhofes Erlabrunn sind sauber zu halten.
- 4.9. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude, in der Kulturscheune und im Innenhof nicht gestattet.
- 4.10. Der Aufenthalt von Hunden ist im gesamten Gebäude und in der Kulturscheune nicht gestattet. Im Innenhof sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.
- 4.11. Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein der Gemeinde Erlabrunn zu übergeben, das Geschirr ist zu spülen und an die vorgesehenen Stellen zurückzustellen. Erforderliche Sonderreinigungen werden in Rechnung gestellt.
- 4.12. Auf dem Gelände des Bürgerhofes herrscht generelles Parkverbot. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.

5. STÖRUNGEN DES HAUSFRIEDENS

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen insbesondere:

- das Mitbringen und der Genuss von illegalen Drogen
- das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- die Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt
- Mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal der Gemeinde Erlabrunn, anderer im Bürgerhof ansässiger Nutzer oder Besucherinnen und Besuchern des Bürgerhofes
- Betteln und hausieren

Den Anordnungen des 1. Bürgermeisters, der Objektverwalterinnen oder des Personals der Gemeinde Erlabrunn ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch den 1. Bürgermeister, die Objektverwalterinnen oder das Personal der Gemeinde Erlabrunn das Gelände des Bürgerhofes nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlabrunn, 7. Mai 2020



(Thomas Benkert)
1. Bürgermeister